

\* (Abkürzung der Apothekerdienstzeit für Doktoren.) Nach einer heute publizierten Verordnung des Ministers des Innern wird die Dauer der zur Erlangung der Berechtigung zum selbständigen Betriebe einer öffentlichen Apotheke erforderlichen fachlichen Tätigkeit für Bewerber, welche außer dem Magisterium der Pharmazie eine höhere fachliche Ausbildung durch Erlangung eines der nachstehend bezeichneten, im Inlande gültigen Doctorate dargetan haben, auf vier Jahre, insofern es sich aber um die Konzession zum Betriebe einer neu zu errichtenden Apotheke handelt, auf zwölf Jahre abgekürzt. Diese Doctorate sind: Das Doctorat der gesamten Heilkunde, das Doctorat der Tierheilkunde, das Doctorat der Philosophie, insofern die zweistündige strenge Prüfung aus Chemie oder Botanik in Verbindung mit einem zweiten naturwissenschaftlich-mathematischen Fache abgelegt wurde, das Doctorat der technischen Wissenschaften, insofern die chemisch-technische Schule (Fachabteilung) absolviert wurde, und das Doctorat der Bodenkultur. Falls bei einem dieser Bewerber auch die Voraussetzungen betreffend die Bezeichnung jener mit dem pharmazeutischen Berufe zusammenhängenden oder demselben verwandten Beschäftigungen, welche als fachliche Tätigkeit zu betrachten sind, zutreffen, hat nur eine dieser beiden Verordnungen, und zwar diejenige, welche für den Bewerber die günstigere ist, Anwendung zu finden.